

# RS Vwgh 1992/10/14 91/12/0256

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/02 Gehaltsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

GehG 1956 §13b Abs1;

GehG 1956 §30a Abs1 Z1 idF LGBl OÖ 29/1975;

PG 1965 §5 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/09/0040 E 14. Dezember 1983 VwSlg 11260 A/1983 RS 2

## Stammrechtssatz

Wurde der Anspruch auf Verwendungszulage wegen Verjährung abgelehnt, so vermag dies die Ablehnung des pensionsrechtlichen Anspruches auf Bemessung des Ruhegenusses unter Einbeziehung einer Verwendungszulage nicht zu begründen. Voraussetzung für die Ruhegenussbemessung in diesem Sinne ist die Erlassung eines Bescheides der (früheren) Dienstbehörde über die Bemessung der Verwendungszulage. Dieser Anspruch unterliegt, anders als der Anspruch auf Leistung der Zulage, nicht der Verjährung.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120256.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)